



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Stellungnahme

**des Deutschen Schützenbundes (DSB)
zum 3. WaffGÄndG und weiterer Vorschriften
unter Berücksichtigung der Beschlüsse des
Bundesrats in der Sitzung vom 20.09.2019
(Bundesrats Drucksache 363/19(B))**

Stand: 02.10.2019

Vorwort

Anlässlich der aktuellen Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes will der Deutsche Schützenbund für die weitere Beratung und Beschlussfassung im Bundestag eine eigene Stellungnahme abgeben.

§ 4 Abs. 4 Satz 3 – neu – WaffG (Voraussetzungen für eine Erlaubnis) - Kabinettsentwurf

Der Deutsche Schützenbund weist erneut darauf hin, dass der Tausch des Wortes „kann“ in „soll“ und die Ergänzung „in regelmäßigen Abständen“ eine massive Verschärfung der bestehenden waffenrechtlichen Regelung zu Lasten der Schießsporttreibenden mit sich bringen und ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand entstehen würde.

Mit der Neufassung wird für die zuständigen Waffenbehörden die Verpflichtung („soll“) geschaffen, das Fortbestehen des Bedürfnisses „regelmäßig“ zu überprüfen. Die bisherige „kann“-Regelung hatte der Behörde das erforderliche Ermessen eingeräumt, eine Überprüfung anlassbezogen – so ist es in der Verwaltungsvorschrift formuliert – durchzuführen. Mit der Neuregelung wird der Behörde dieser Ermessensspielraum genommen, denn mit der Wortwahl „soll“ wird nach der rechtlichen Sprachdefinition ein „muss“ eingeführt. Von diesem Regelatbestand können die Behörden zwar aus besonderen Gründen absehen, jedoch lässt bereits jetzt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ein Abweichen von Regelatbeständen im Waffenrecht „wegen der besonderen Gefährlichkeit von Waffen“ nicht zu. Es wird daher auch hier in der waffenrechtlichen Praxis zu einer zwingenden Überprüfung kommen.

Diese enorme Verschärfung der Überprüfungsregelung ist nicht durch die Vorgaben der EU-Richtlinie geboten. Diese fordert vielmehr in Art. 5 lediglich ein „kontinuierlich oder nicht kontinuierlich“ zu betreibendes Überwachungssystem, um das Vorliegen der Voraussetzungen des Waffenerwerbs zu überprüfen. Dieser Vorgabe genügte bisher und genügt auch weiterhin die bisherige Regelung in jeder Hinsicht. So wurde bisher im Zusammenhang mit den geplanten Waffenrechtsänderungen aufgrund der EU-Richtlinie insoweit auch kein Umsetzungsbedarf gesehen, weil die Bundesrepublik Deutschland diese EU-Vorgabe bereits im nationalen Recht verankert hatte. Im Diskussionsprozess um die Novellierung der EU-Feuerwaffenrichtlinie war das bisherige bundesdeutsche Überprüfungs-system gerade als vorbildlich und maßstabsbildend dargestellt, an welchem sich andere Mitgliedsstaaten orientieren sollten.

Der Deutsche Schützenbund spricht sich daher dafür aus, dass an der bisherigen Regelung für die Bedürfnisüberprüfung nach § 4 Abs.4 Satz 3 WaffG festgehalten wird.

§ 6 Absatz 1a – neu – WaffG (persönliches Erscheinen) - Bundesrats Drucksache 363/19 (Beschluss)

Das vorgesehene persönliche Erscheinen eines Antragstellers dauert in der Regel nur wenige Minuten. Es handelt sich somit um eine Momentaufnahme, in der eine medizinische bzw. psychologische Beurteilung durch den Verwaltungsmitarbeiter durchgeführt werden soll. Dabei fehlt dem Behördenmitarbeiter in der Regel faktisch die nötige Expertise.

Auch ist nicht erkennbar, von welchen objektiven Parametern eine persönliche Eignung abhängig gemacht werden soll.

Daher lehnt der Deutsche Schützenbund diesen Änderungsvorschlag ab, denn er ist nicht von der EU-Feuerwaffenrichtlinie umfasst, schafft weiteren bürokratischen und verwaltungstechnischen Mehraufwand mit erheblichen Mehrkosten und führt nicht zum angestrebten Sicherheitsgewinn.

§ 14 Absatz 3 und 4 – neu – WaffG (Bedürfnis für Erwerb und Besitz) - Kabinettsentwurf

Die Aufteilung des Bedürfnisses für den Erwerb und den Besitz würde in der bisher geplanten Ausformulierung eher für eine missverständlichere Rechtslage sorgen, und gleichzeitig zu einer von der EU-Richtlinie nicht gebotenen Verschärfung der bisherigen Rechtslage führen.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass der Begriff „regelmäßig“ in Abs. 3 Ziffer 1 (Erwerb) und neu nun auch in Abs. 4 Ziffer 1 (Besitz) nicht gleich definiert werden kann.

Für den Erwerb ist unter regelmäßigem „Schießsport betreiben“ zwölfmal im Jahr (gleich monatlich) oder 18 Mal innerhalb eines Jahres zu verstehen. Dies wird auch allgemein so anerkannt und von den Behörden und Gerichten entsprechend einheitlich gefordert. Zunehmend gehen Behörden und inzwischen auch Gerichte allerdings dazu über diese Regelung auch für die Prüfung bezüglich des Besitzes und teilweise auch für jede im Besitz befindliche Waffe zu fordern.

Zwar wird dieser Umstand in Nr. 4.4 AWaffVwV bisher schon eigentlich klar beschrieben: „Für die Bedürfnisprüfung nach (§4 Absatz 4) Satz 3 (d.h. Folgeüberprüfung) gelten nicht die Voraussetzungen [wie] bei der Ersterteilung.“ Dennoch kommt es hier in der Behördenpraxis zunehmend zu divergierenden Auslegungen. Aus Sicht des Deutschen Schützenbundes muss an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass es sich leider inzwischen nicht mehr nur um behördliche Einzelfälle handelt und auch die Gerichte inzwischen die Regelungen immer weiter zu Lasten der Schützen interpretieren.

Im Rahmen der nun anstehenden Änderung ist angedacht, dass das weitere Fortbestehen des Bedürfnisses stets und fortlaufend geprüft werden soll. Hierzu muss die Sportschützeneigenschaft nicht mehr im Allgemeinen nachgewiesen werden, sondern in erheblichem Umfang für jede im Besitz des Sportschützen befindliche Waffe.

Laut aktuellem Entwurf müsste ein Sportschütze dann mit jeder seiner Waffen in einem Zeitraum von drei Jahren 18 Schießtage erbringen. Da es bei einem aktiven Sportschützen keine Seltenheit ist, dass dieser zwischen fünf und zehn Waffen besitzt (unterschiedliche Disziplinen, Ersatzwaffen usw.) würde dies bedeuten, dass 30 bis 60 Schießtage im Jahr das Minimum sind. Dies ist in der Praxis schlicht nicht umsetzbar und vor allem unseren Schützen, die teils seit Jahrzehnten unbeanstandete Waffen besitzen, nicht zu vermitteln. Die Folge ist, dass der langjährige Sportschütze das Bedürfnis für einen Großteil seiner Waffen nicht mehr nachweisen könnte und diese somit abzugeben sind.

Insofern ist es dringend erforderlich, dass vom Schießnachweis pro Waffe abgesehen wird und dies auch deutlich im Gesetz zum Ausdruck kommt. Eine Klarstellung in der

Verwaltungsvorschrift reicht hierzu nicht aus, denn dort ist es ja bereits heute – ohne tatsächlich Wirkung – eigentlich klar geregelt.

Außerdem sieht der Deutsche Schützenbund es als praktikabler an, wenn die Bescheinigung des Abs. 4 nicht vom Schießsportverband bzw. einem ihm angegliederten Teilverband sondern vom Schießsportverein erstellt wird. Im Gegensatz zum Verband oder Teilverband verfügt der Verein über die Kenntnis, ob der Sportler nach wie vor ernsthaft den Schießsport betreibt. Es ist im Kabinettsentwurf vorgesehen, dass nach 10 Jahren die geforderte Bescheinigung durch den Verein abgegeben wird. Warum die Erklärung vorher vom Schießsportverband / Teilverband abgegeben werden soll, erschließt sich nicht, zumal er, wie oben beschrieben, gar nicht über die Informationen, die bestätigt werden sollen, verfügt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die geplante Neuregelung mit einem hohen Verwaltungsaufwand für Sportschützen und Vereine bzw. Verbände verbunden wäre. Bereits die gegenwärtige Praxis zeichnet sich vielfach dadurch aus, dass bloßen Erklärungen des Sportschützen kein Glaube geschenkt wird und zusätzlich nicht nur eine Bestätigung des Vereins, sondern auch des Verbandes verlangt wird. Zusätzlich wäre die Neuregelung auch mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Denn die Länder setzen in ihren Gebührenordnungen für derartige Amtshandlungen Gebühren fest, die unsere Mitglieder weiter unverhältnismäßig belasten würden.

Aus diesem Grund erlaubt sich der Deutsche Schützenbund nachfolgenden Formulierungsvorschlag (Änderungen hervorgehoben) zu unterbreiten:

„§ 14 WaffG

(3) Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig **(monatlich oder 18 Mal insgesamt)** als Sportschütze betreibt und

2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz **der nach Abs. 3 erworbenen Schusswaffen** und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des ~~Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes~~ **Schießsportvereins** glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied in den letzten zwölf Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein **ernsthaft (quartalsweise oder insgesamt sechs Mal) mit einer der eingetragenen Waffen** als Sportschütze betrieben hat und

2. die **Waffen**, die das Mitglied besitzt, nach wie vor für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich **ist sind**.

Das Fortbestehen des Bedürfnisses wird 6 Jahre und 10 Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis geprüft.

*Sind seit der **ersten** Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2. Diese ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 durch eine **formlose** Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.“*

In diesem Zusammenhang bitten wir allerdings schon jetzt für die Neufassung der AWaffV eine Definition für die erforderliche Intensität des Schießens vorzusehen. Bisher gehen auch hier die behördlichen Anerkennnisse weit auseinander. Angesichts der Tatsache, dass ein Sportschütze durchaus an einem Kalendertag vier Wettkämpfe in unterschiedlichen Wettbewerben zu absolvieren hat und diese sicherlich unzweifelhaft als „intensiv“ angesehen werden müssen, sollten auch 4 Einheiten pro Kalendertag von Seiten der Behörden anerkannt werden.“

**§ 14 Absatz 4 Satz 2 – neu – WaffG (Bedürfnis für Besitz)
- Bundesrats Drucksache 363/19 (Beschluss)**

Über den Kabinettsentwurf hinausgehend soll nach Beschluss des Bundesrates nun im § 14 Absatz 4 Satz 2 – neu – WaffG im Falle einer seit 10 Jahren bestehenden Eintragung einer Schusswaffe in der Waffenbesitzkarte oder der Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis für das Fortbestehen des Bedürfnisses neben der Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2 **zusätzlich** die Ausübung des Schießsports an mindestens achtzehn Tagen innerhalb von drei Jahren nachzuweisen sein.

Dies hat den Deutschen Schützenbund sehr überrascht. Mit dieser Ergänzung läuft der Sinn und Zweck der angedachten Regelung, die eine Erleichterung insbesondere für unsere älteren und langjährigen Sportschützen – die bereits über eine Dekade hinweg ihre Zuverlässigkeit und aktive Schießsportausübung nachgewiesen haben – und eine Bürokratieentlastung für unsere Vereine dargestellt hätte, vollkommen ins Leere.

Die Begründung dazu ist gleichzeitig nicht nachvollziehbar und in Teilen sogar falsch, insbesondere die Aussage, dass anlassbezogenen Überprüfungen des Bedürfnisses sonst die Grundlage entzogen wäre.

Insbesondere ist es falsch und irreführend in der Begründung anzuführen, dass die EU-Feuerwaffenrichtlinie eine Verschärfung der Bedürfniswiederholungsprüfung in § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG-E vorschreiben würde (s. oben: „soll“ statt „kann“).

**Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 WaffG (Armbrüste)
- Bundesrats Drucksache 363/19 (Beschluss)**

Inhaltlich wurde dieser Antrag im Zusammenhang mit der Novellierung des Waffengesetzes eingebracht, bei der es um die Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie geht, die die

missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke verhindern soll. Völlig unverstänglich ist dem Deutschen Schützenbund in diesem Zusammenhang jedoch, welche Rolle die Armbrust dabei spielen soll. Wir können uns sicherlich vorstellen, dass der Fall in Passau und Wittingen im Mai dieses Jahres die Armbrust negativ in die öffentliche Wahrnehmung gedrängt hat.

Allerdings ging es in dem Fall um einen kollektiven Suizid, der nicht als Delikt als solches verstanden werden kann. In diesem Zusammenhang würde uns interessieren, wie die Statistik der Verbrechen, die mit einer Armbrust begangen wurden, im Detail aussieht. Unserer Kenntnis nach ist die Deliktsrelevanz der Armbrust im Rahmen der Kriminalstatistik vernachlässigbar.

Diese beabsichtigte Gesetzesänderung steht daher nicht im Kontext der anstehenden Novellierung des Waffengesetzes. Es erschließt sich uns daher nicht, warum die bestehende Privilegierung der Armbrust im Waffengesetz zurückgenommen werden soll.

Die Argumentation des Antrags, dass Armbrüste in den falschen Händen eine Gefahr für Recht und Ordnung seien, hält der Deutsche Schützenbund dabei für nicht ausreichend, lässt sich diese sicherlich auf nahezu jeden beliebigen Gegenstand anwenden, vom PKW über die Glasflasche bis hin zum Feuerzeug. Die unterschiedliche Behandlung der Armbrust im Vergleich zu Hieb- und Stoßwaffen, die im Antrag als bemerkenswert bezeichnet wird, lässt sich durch die höhere Gefährlichkeit von Hieb- und Stoßwaffen ebenfalls leicht erklären. Solche Waffen können unbemerkt getragen und damit überraschend und aus dem Verborgenen mehrfach hintereinander schädigend eingesetzt werden. All dies trifft auf die Armbrust nicht zu, die in einem aufwändigen Verfahren einzeln geladen werden muss und störrisch zu handhaben ist, was ihren Einsatz für ein Verbrechen erheblich erschwert.

Im Gegensatz dazu sind die ebenfalls im Waffengesetz genannten Pfeilschussgeräte von erheblich höherer Gefährlichkeit, die zumindest in letzter Zeit zunehmend als Mehrlader eingesetzt werden. Hier unterstützen wir das Ansinnen zur stärkeren Regulierung dieser auch nicht im sportlichen Wettbewerb eingesetzten Schussgeräte.

Die Armbrust als Sportgerät ist im Übrigen eine der international erfolgreichsten Disziplinen des Deutschen Schützenbundes. Die Armbrustschützinnen und -schützen des DSB sind immer wieder sehr erfolgreiche Medaillensammler bei Europa- und Weltmeisterschaften – hier nicht zuletzt die erfolgreiche Heim-WM 2014 in Frankfurt/Main. Und schon jetzt freuen wir uns auf das Weltcup-Finale der Internationalen Armbrust-Union, das im November dieses Jahres in München stattfinden wird. Dieses Aushängeschild des deutschen Sports würde mit der zusätzlichen Verschärfung zukünftig stark gefährdet.

Doch ist die Armbrust für uns nicht nur auf internationaler Ebene ein erfolgreiches Sportgerät, sondern auch im nationalen Bereich kommt der Armbrust eine große Bedeutung für den DSB zu. Insbesondere in Süddeutschland – hier sei beispielsweise das Oktoberfest-Armbrust-Landesschießen genannt, an dem jährlich hunderte Sportlerinnen und Sportler teilnehmen – verknüpft die Armbrust den sportlichen Aspekt mit dem Bereich Tradition und Brauchtumspflege.

Für den DSB hat die Armbrust außerdem für die Mitgliedergewinnung eine erhebliche Bedeutung, da sie ohne großen behördlichen Genehmigungsaufwand eingesetzt werden kann, beispielsweise bei der Nachwuchsgewinnung bei Tagen der offenen Tür, Vereins- und

Sportfesten. Angesichts des ohnehin engen Rahmens der Nachwuchsgewinnung im Schießsport würde es durch den Bundesratsbeschluss weiter erschwert, junge Menschen für unseren Sport zu begeistern.

Schließlich verweisen wir auch auf den erheblichen bürokratischen und damit auch finanziellen Aufwand, der mit einem Wegfall der Privilegierung einherginge. Gleichzeitig würden die bisherig legalen Besitzer von Armbrüsten kriminalisiert werden, wenn sie sich für ihre seit Jahren oder gar Jahrzehnten besessene Armbrust - aus welchen Gründen auch immer - keine Besitzerlaubnis besorgen.

Der Deutsche Schützenbund hält den Bundesratsbeschluss bei allem gebotenen Respekt für schieren Aktionismus, der weder im Kampf gegen Extremismus noch bei der ursprünglichen Absicht der EU-Feuerwaffenrichtlinie, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu verhindern, im Geringsten geeignet ist.

Der vorliegende Änderungsantrag würde keinerlei zusätzlichen Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung bringen, sondern lediglich eine erhebliche bürokratische und finanzielle Mehrbelastung für den Besitzer eines Sportgeräts bedeuten, von dem keine Gefahr für Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 12 AWaffV (Überprüfung der Schießstätten) – Schießstandsachverständige - Referentenentwurf

Der Deutsche Schützenbund bittet dringend um Wiederaufnahme der Änderungen aus dem Referentenentwurf zu § 12 AWaffV mit den untenstehenden Ergänzungen, die von fast allen betroffenen Schießsport- und Schießstandsachverständigenverbänden mitgetragen werden.

Es zeigt sich nach der nun seit Jahren praktizierten Überprüfung der Schießstätten, dass die Anzahl der öffentlich bestellten und vereidigten / beeidigten Schießstandsachverständigen nicht flächendeckend in der Bundesrepublik für die ordnungsgemäße Überprüfung der Schießstätten zur Verfügung stehen.

Die Leidtragenden sind die Vereine. Sie warten lange auf die Termine zur Überprüfung der Schießstände bzw. die Verschriftlichung der entsprechenden Gutachten. Außerdem müssen sie die Kosten langer Anfahrten der Sachverständigen tragen. Nach dem Prinzip von „Angebot und Nachfrage“ sind auch die Gutachterkosten deutlich angestiegen.

Der Deutsche Schützenbund schlägt daher folgende Formulierung vor (die Änderungen zum Referentenentwurf sind gekennzeichnet.):

„§ 12 AWaffV

*(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen in der Beschaffenheit (zum Beispiel bei baulichen Änderungen) hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen durch die zuständige Behörde unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen zu überprüfen. Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, sind zusätzlich in regelmäßigen Abständen von **höchstens** vier Jahren nach Satz 1 zu überprüfen. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so beträgt der Abstand zwischen den Überprüfungen nach Satz 2 **höchstens** sechs Jahre. Falls Zweifel an dem*

ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten für die Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen bei den Überprüfungen nach den Sätzen 1 bis 4 hat der Betreiber der Schießstätte zu tragen.

(2) ...

(3) ...

(4) Anerkannte Schießstandsachverständige nach Absatz 1 sind

1. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet sind,

2. auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind,

3. vom Bundesverwaltungsamt bestätigte Schießstandsachverständige, die von einem durch das Bundesverwaltungsamt anerkannten Lehrgangsträger ausgebildet sind, die theoretische Prüfung bestanden und eine mindestens einjährige praktische Einarbeitung durch einen anerkannten Schießstandsachverständigen erfolgreich absolviert haben und auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind.

(5) ...

(6) ...

(7) Schießstandsachverständige, die aufgrund der bis zum 01.01.2015 geltenden Regelung tätig waren, stehen den Schießstandsachverständigen nach Abs. 4 Nr. 3 gleich, wenn sie durch einen Fortbildungslehrgang eines anerkannten Lehrgangsträgers und einer abschließenden Prüfung die Kenntnis über die an Schießstätten zu stellenden Sicherheitsanforderungen belegt haben und vom Bundesverwaltungsamt bestätigt worden sind.

Eine zusätzlich vom Deutschen Schützenbund vorgeschlagene Öffnungsklausel für die Sondersituation im Freistaat Bayern könnte lauten:

Vorschlag 1:

„(8) Die Länder können von der vorstehenden Regelung des Abs. 4 Ziffer 3 Abweichungen vornehmen.“

Unter Einbindung der betroffenen Verbände zeichnete sich eine weitere Alternative ab, die wir als Alternativvorschlag vortragen:

„(8) Für die erstmalige Abnahme von Schießstätten für Feuerwaffen müssen öffentlich bestellte und vereidigte / beeidigte Sachverständige beauftragt werden. Alle weiteren Abnahmen von Schießstätten für Feuerwaffen sowie auch die erstmalige Abnahme von Schießstätten für Druckluftwaffen können von anerkannten Schießstandsachverständigen nach Abs. 4 Ziffer 3 durchgeführt werden.“

Fazit:

Abschließend erklärt der Deutsche Schützenbund, dass er die Bedenken der im Forum Wafferecht zusammengeschlossenen Verbände mitträgt, da die Änderungen

- über die EU-Feuerwaffenrichtlinie hinausgehen,
- deutliche Verschärfungen für die legalen Sportschützen mit sich bringen,
- erheblichen bürokratischen und verwaltungstechnischen Mehraufwand und Mehrkosten nach sich ziehen und
- kein Sicherheitsgewinn mit ihnen erzielt wird.